

4-10 Verkehr und Mobilität

M i t t e i l u n g
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	26.02.2024	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- punkt	Ankündigung der (Neu)Aufstellung der verkehrlichen Bedarfspläne des Landes Nordrhein-Westfalen
---------------------------------	---

Mitteilung:

Mit Datum vom 19.01.2024 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes Nordrhein-Westfalen per Erlass und als Vorabinformation angekündigt, dass eine (Neu-)Aufstellung der verkehrlichen Bedarfspläne des Landes Nordrhein-Westfalens erfolgen wird. Dabei handelt es sich um den ÖPNV-Bedarfsplan, den Landesstraßenbedarfsplan und den Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes NRW.

Die Arbeiten am multimodalen Landesverkehrsmodell mit dem Prognosehorizont 2035 (LVM 2035) sollen noch im I. Quartal 2024 abgeschlossen werden. Auf dieser Grundlage werden dann die Bedarfspläne erstellt.

Die Arbeiten hierfür sollen alle im Jahr 2024 beginnen, voraussichtlich aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

- Die Vergaben für den **ÖPNV-Bedarfsplan** und **Landesstraßenbedarfsplan** sollen Anfang 2024 beginnen. Nach derzeitiger Zeitplanung sollen die beiden Bedarfsplanentwürfe (idealerweise) bis Ende 2025 fertig gestellt werden.
- Zur Aufstellung des **Radschnellverbindungsbedarfsplans** läuft aktuell bereits ein Vergabeverfahren. Die Aufstellung eines Bedarfsplanentwurfs für Radschnellverbindungen wird priorisiert und soll bereits bis Mitte 2025 vorliegen.
- Die Veröffentlichung der finalen Bedarfspläne soll idealerweise im Jahr 2026 für ÖPNV und Landesstraßen bzw. bis Ende 2025 für Radschnellverbindungen des Landes erfolgen.

Im nächsten Schritt sollen zeitnah initiale Maßnahmenlisten je verkehrlichem Bedarfsplan (d. h. konkret für SPNV, ÖSPV und Seilbahnen, Landesstraßen sowie Radschnellverbindungen) seitens des MUNV an die Bezirksregierungen übergeben und von diesen weitergeleitet werden.

Die kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände sollen diese initialen Maßnahmenlisten daraufhin aufarbeiten, indem sie zu den Maßnahmenlisten Stellung nehmen und bei Bedarf ergänzen. Die gesammelten Stellungnahmen sollen anschließend durch die Bezirksregierungen dem jeweiligen regionalen Planungsträger, d. h. bei uns dem Regionalrat, gemäß § 9 Absatz 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen, zur Beschlussfassung über die Vorschläge der Region vorgelegt werden.

Im Auftrag

gez.
Hahlen

Zur Sitzung des Planungs-und Verkehrsausschusses am 26.02.2024